

Gefahrstoffe

Einleitung

Die Neufassung der „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen“ (GefStoffV) vom 26.11.2010 wurde durch Inkraftsetzung von neuen europäischen Richtlinien u.a. zur Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen notwendig (CLP-Verordnung 2009).

GHS- System

In der EU, und damit auch in Deutschland wird ein weltweit „Global Harmonisiertes System“ (**GHS- System**) eingeführt. Statt der bisherigen 15 Gefährlichkeitsmerkmale (vgl. Kapitel 9.1, linke Spalte) werden nun 3 Gefahrenkategorien mit untergeordneten Gefahrenklassen definiert.

Übersicht GHS- System

Gefahrenkategorie	Gefahrenklassen, Auswahl (Zahnarztpraxis betreffend)
Gesundheitsgefahren	<ul style="list-style-type: none"> - Ätzwirkung auf Augen und Haut - Reizwirkung Haut, Augen, Atemwege - Sensibilisierung Atemwege, Haut - Aspirationsgefahr - Akute Toxizität (ehemals gesundheitsschädigend)
physikalisch- chemische Gefahren	<ul style="list-style-type: none"> - Entzündbare Gase - Entzündbare Aerosole - Entzündbare Flüssigkeiten - Oxidierende Flüssigkeiten (ehemals brandfördernd [Peroxide]) - Gase unter Druck - Explosive Stoffe/Gemische
Umweltgefahren	<ul style="list-style-type: none"> - Gewässergefährdend

Die Gefährdungsbeschreibung erfolgt durch:

- Neue Kennzeichnungssymbole (**Gefahrenpictogramme**)
- Neu sind die zwei Signalwörter „**Achtung**“ bzw. „**Gefahr**“
- Neue Codierung von Gefahrenhinweisen (**H- Sätze**) und Sicherheitshinweisen (**P- Sätze**). Diese lösen die bisher in Deutschland gebrauchten R- und S- Sätze ab.

Dieses neue Kennzeichnungssystem wird künftig von den Herstellern von Gefahrstoffen auf Verpackungsetiketten und Sicherheitsdatenblättern, die dem Anwender zur Verfügung zu stellen sind, angewendet.

Eine **Übersetzungstabelle** „alte Kennzeichnung“ zu „neuer Kennzeichnung“ enthält Kapitel 9.1.

Für die Umsetzung der neuen Kennzeichnungen gibt es **Übergangsfristen** (Stand: 01.Juli 2013):

		Alte Kennzeichnung	Neue Kennzeichnung
Auf Verpackungs- Etiketten	Stoffe (reine St.)	----- (Frist abgelaufen)	zwingend seit 01.12.2010
	Gemische (aus mehr. Stoffen)	erlaubt bis 01.06.2015, ⊗	zwingend ab 01.06.2015
In Sicherheitsdatenblättern	Stoffe (reine St.)	zwingend bis 01.06.2015	zwingend seit 01.12.2010
	Gemische (aus mehr. Stoffen)	zwingend bis 01.06.2015	zwingend ab 01.06.2015

Konsequenzen für die Zahnarztpraxis:

- Vom Handel/ Depots können alle Gefahrstoffe (z.B. Desinfektionsmittel, Röntgenchemie, Behandlungsmaterialien u.a.) mit alter **oder** neuer Kennzeichnung auf der Verpackung bis **max. Mai 2015** vertrieben werden.
- Ausnahme 1: Verpackungen mit **reinen Stoffen** (z.B. Äthanol, Wasserstoffperoxid, Methylmethacrylat, Quecksilber u.a.) mit **alter** Kennzeichnung dürfen **nicht mehr** verkauft werden.
- Ausnahme 2: Verpackungen mit **Stoffgemischen** (z.B. Desinfektionsmittel u.a.) mit **alter** Kennzeichnung dürfen von Händlern/ Depots **bis 01. Juni 2017** verkauft werden (gilt nicht für Hersteller). Siehe oben ⊗
- Die Sicherheitsdatenblätter der Hersteller müssen **alte** Kennzeichnungen noch **bis 01.Juni 2015** enthalten, aber für reine Stoffe bereits auch die neue Kennzeichnung.

Gefahrstoffe

Gefahrstoffverordnung

Die GefStoffV vom November 2010 basiert (bis 2015) noch auf den alten Gefährlichkeitsmerkmalen (vgl. Kapitel 9.1, linke Spalte).

In jeder Zahnarztpraxis sind Materialien mit solchen Kennzeichnungen vorhanden.

Daher ergeben sich für den Arbeitgeber **Grundpflichten** nach den sog. System **S-T-O-P**:

- **Substitutionsgebot:** z.B. Verwendung von Amalgamkapseln statt reinem Quecksilber
- **Technische Maßnahmen:** z.B. Absaugung am Technik- Arbeitsplatz
- **Organisatorische Maßnahmen:** z.B. Gefährdungsbeurteilung und Unterweisungen der Beschäftigten
- **Personenbezogene Maßnahmen:** z.B. Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung (Schutzbrille u.a.)

Arbeitsschritte der Umsetzung der GefStoffV

Schritt	Aktivitäten und Erläuterungen
1. Erfassung der Gefahrstoffe	Diese sind i. allg. mit Symbolen (vgl. Kapitel 9.1) vom Hersteller gekennzeichnet. Zu beachten: - einige Gefährlichkeitsmerkmale besitzen kein altes Symbol (z. B. sensibilisierend) - die neuen Symbole können bereits verwendet werden.
2. Erstellung Gefahrstoffverzeichnis	Führung eines Gefahrstoffverzeichnisses [siehe Seite 9.4(6), Anlage 1 „Gefahrstoffverzeichnis“] zu allen in der Praxis befindlichen Gefahrstoffen.
3. Beschaffung von Sicherheitsdatenblättern bzw. Erstellung von Betriebsanweisungen	Beschaffung entsprechender Gefahrstoff-Sicherheitsdatenblätter (vom Hersteller); Beschaffung bzw. Eigen-Erstellung von praxisbezogenen Betriebsanweisungen zum Umgang mit den Gefahrstoffen (z. B. mit Formular 16.24).
4. Gefährdungsbeurteilung	Der Praxisinhaber hat unabhängig von der Zahl der beschäftigten Mitarbeiter die von den Stoffen oder Zubereitungen ausgehenden Gefährdungen für die Mitarbeiter zu ermitteln und zu dokumentieren (entsprechend Kapitel 9.4 „Gefährdungsermittlung - Gefahrstoffe“). Achtung – NEU! Der Praxisinhaber muss eigenständig den Grad der Gefährdung (Stufen: gering, erhöht ...) aufgrund der Kennzeichnung des Gefahrstoffes und der Tätigkeit damit (d.h. Häufigkeit des Umganges mit dem Stoff und Menge dabei) beurteilen und einstufen sowie im Gefahrstoffverzeichnis (Seite 9.4(6), letzte Spalte) eintragen. Beispiele: - Eine Tätigkeit mit einem „Totenkopf-Stoff“ (giftig), nur sehr selten und/ oder in kleiner Menge ausgeführt, ist eine geringe Gefährdung. - Eine häufige Tätigkeit mit einem z.B. nur „gesundheitsschädlichen“ Stoff kann dagegen eine erhöhte Gefährdung darstellen.
5. Veranlassung von Schutzmaßnahmen und Überwachung	Prüfung, ob der Gefahrstoff durch einen Stoff mit geringerer Gefährdung ersetzt werden kann. Ist ein Ersatz möglich, so hat diese Substitution die höchste Priorität. Bereitstellung technischer Hilfsmittel und persönlicher Schutzausrüstung (z. B. Absaugung im Praxislabor, Schutzhandschuhe und –brillen u. ä.). Sofern für die eingesetzten Gefahrstoffe Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) in den sog. Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) festgelegt sind, müssen diese beachtet werden, z. B. Methylmethacrylat (Unterstützung hierzu liefert der BuS- Dienst). Der Praxisinhaber hat die Funktion und die Wirksamkeit technischer Schutzmaßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, zu überprüfen; das Ergebnis der Prüfung ist aufzuzeichnen. Ggf. ist eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung anzubieten bzw. zu veranlassen [vgl. Seiten 9.4(4)f.].
6. Mitarbeiterinformation	Jährliche Unterweisung zum Umgang mit den in der Praxis genutzten Gefahrstoffen anhand von Betriebsanweisungen bzw. Sicherheitsdatenblättern (aktenkundig mit Datum und Unterschrift; z.B. mit Formular 16.17).